

Anlage 1
zu TOP 4

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abt.: 66.3
Herr Heinisch

Datum
30.11.2017

V o r l a g e
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 21.12.2017

Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005

hier: Errichtung einer zweiten Wohnung „Am Domstein 8“ in Königswinter

Antragsteller: Helga u. Bernd Zimmermann, Am Domstein 8, 53639 Königswinter

Erläuterungen:

Die Antragsteller planen eine Erweiterung des vorhandenen Wohnhauses.

Die Familie Zimmermann möchte ihr Wohnhaus, indem sie seit über 30 Jahren wohnt, umgestalten und erweitern. Grund für den Umbau ist die unheilbare und schwere Erkrankung von Herrn Zimmermann, die für die Familie eine enorme Belastung darstellt. Der Gesundheitszustand wird sich laut medizinischer Befunde in absehbarer Zeit weiter verschlechtern und mit einer vollumfassenden Pflegebedürftigkeit einhergehen.

Da Frau Zimmermann die Pflege ihres Mannes, neben ihrem Vollzeitberuf, alleine nicht mehr gewährleisten kann, haben sich der Sohn und seine Lebensgefährtin dazu entschlossen, in das elterliche Wohnhaus zu ziehen und bei der Pflege zu helfen. Dafür sind jedoch eine Umgestaltung der vorhandenen Wohnräume sowie ein Anbau erforderlich.

Das Haus der Familie Zimmermann befindet sich unterhalb des Drachenfels in der Straße „Am Domstein 8“ (s. Anlage). Die Fläche, die durch die neugeplante Erweiterung in Anspruch genommen wird, beträgt 19,69 m². Die Firsthöhe des vorhandenen Daches wird übernommen. Die genaue Darstellung des Bauvorhabens ist den beigegeführten Unterlagen zu entnehmen (s. Anlage).

Das Bauvorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ vom 12.05.2005. Der gesamte Bereich liegt zudem innerhalb des Natura 2000-Gebietes/ FFH-Gebietes (DE-5309-301) „Siebengebirge“.

Für die Realisierung des Vorhabens ist eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 NSG-VO „Siebengebirge“ in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

Die unheilbare Erkrankung des Antragstellers führt zu einer unausweichlichen Veränderung der Wohnsituation für die Familie Zimmermann. Alternativen, wie der Umzug in eine andere Wohnung oder der Einzug in ein Pflegeheim, wären für die Familie aus familiären und wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar.

Ohne die geplante Maßnahme ist eine Pflege von Herrn Zimmermann in seinem häuslichen Umfeld und durch seine Familie nicht möglich. Die Durchführung der Verbotsvorschriften würde daher zu einer unzumutbaren Belastung des Antragstellers führen. Darüber hinaus liegt es im öffentlichen Interesse, Pflegebedürftigen ein adäquates Leben in ihrem gewohnten Umfeld zu ermöglichen. Nach einer ersten landschaftsrechtlichen und artenschutzrechtlichen Einschätzung ist das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich zu vereinbaren.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen und Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Belangen der Antragsteller eine Befreiung gem. § 67 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG für das geplante Vorhaben unter der Voraussetzung in Aussicht zu stellen, dass die im Rahmen des Bauantragsverfahrens noch zu erstellende FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Vorprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets und seiner schützenswerten Bestandteile bzw. keine Konflikte mit dem Artenschutzrecht ergeben sollten.

Dem Beirat wird die Bauvoranfrage vorgelegt, um vorab zu klären, ob einer Befreiung unter den oben genannten Ausführungen zugestimmt wird.

Eine erneute Beteiligung des Naturschutzbeirates im Bauantragsverfahren ist gem. Ziffer 1 der Anlage zu § 12 der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates für ein Bauvorhaben im Außenbereich nicht erforderlich, wenn der Beirat bereits bei der Bauvoranfrage beteiligt wurde, dabei keine Bedenken gegen die in Aussichtstellung einer notwendigen Befreiung erhoben hat und im späteren Baugenehmigungsverfahren keine wesentlichen Abweichungen erkennbar sind

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“.

